

Satzung des Kulturladens Medenbach

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Kulturladen Medenbach“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden-Medenbach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Kunst und Kultur
 - b) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - c) der Jugend- und AltenhilfeDer Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das selbstlose Durchführen
 - a) vielfältiger kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Angebote für die Allgemeinheit wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Theater und Musik
 - b) von sonstigen Veranstaltungen, die geeignet sind, um ein Gemeinschaftsbewußtsein zu bilden und zu fördern, die eigene Kreativität zu entwickeln sowie Kunst und Kultur bürgernah zu vermitteln
 - c) von Workshops und Vorträgen zu den Themen Kunst, Kultur, Kreativität und Gesundheitsprävention wie z.B. Umgang mit Stress, Eintritt ins Rentenalter sowie von generationenverbindenden Angeboten wie z.B. Jung-Alt Workshops zu Fragen der Nutzung von Internet, Mobiltelefonen oder Themen des Digitalen Wandels
 - d) der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen, Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele, sondern ist sowohl konfessionslos als auch parteiungebunden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder

1. Mitglied /Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt dem Verein kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Ein Mitglied /Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese ist ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND FÖRDERER

1. Mitglieder
 - a) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Fördermitglieder haben ebenso die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben dort ein Rede- und Beratungsrecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfung

§ 8 VORSTAND

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weiteren, nicht vertretungsberechtigten Beisitzer/innen wählen, welche die Vorstandsarbeit unterstützen. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den Gesamtvorstand des Vereins.
4. Den Mitgliedern des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung in Form eines Aufwendungsersatzes und/oder einer Aufwandsentschädigung wie z.B. die Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 BESTELLUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstands kann nur Mitglied des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die

Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an dem Treffen teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die eines Stellvertreters . In Einzelfällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgen. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitragsanpassungen
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie bei Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand

nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Mitgliederversammlung sind persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Weiterhin können sich Mitglieder durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Ergebnis einer Stichwahl.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von sieben Zehntel der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Versammlungsleitenden zu unterschreiben ist.

§ 15 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Eine Vereinsmitgliedschaft ist wünschenswert, aber für die Kassenprüfung nicht zwingend erforderlich.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig
3. Jeweils ein Kassenprüfer wird in geraden; der jeweils andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt.
4. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Richtigkeit der Kassen- und Kontoführung einschließlich der Bücher und Belege und bestätigen dies durch Unterschrift.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer beantragt bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
6. Im Falle der Feststellung kritischer Tatbestände oder Verdachtsmomente im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Kassenprüfer unverzüglich den Vorstand zu informieren. Zusammen wird eine Sachverhaltsklärung erarbeitet.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Intakt. Der Verein zur Unterstützung von Mädchen* in Not e.V. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen durch Beschluss der MV an eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft, die vergleichbare begünstigte Zwecke erfüllt. Die begünstigte Einrichtung hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 DATENSCHUTZKLAUSEL

1. Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder / Fördermitglieder im Verein verarbeitet.
2. Durch die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder / Fördermitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter und vor Datenverlusten geschützt.
3. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
4. Im Rahmen des (Förder-)Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder / Fördermitglieder:
 - a) Name (Vorname, Nachname, Titel)
 - b) Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - c) Geburtsdatum
 - d) Datum des Vereinsbeitritts
 - e) Datum des Vereinsaustritts
 - f) Bankverbindung
 - g) Telefonnummer
 - h) E-Mail-Adresse
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern / Fördermitgliedern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem in § 2 festgeschriebenen Vereinszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Die für die Zwecke des Vereins gespeicherten Daten der Mitglieder / Fördermitglieder werden 3 Monate nach deren wirksamen Austritt /Ausschluss gelöscht.